

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

### № 22.

(Ausgegeben den 12. September 1868.)

---

#### 49. Verordnung,

die Publikation der Strafprozeß-Ordnung nebst Gebühren-Taxe und deren Einführung betr.

**Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

verordnen hierdurch folgendes:

#### §. 1.

Die unter A. angehängte Strafprozeßordnung nebst Gebühren-Taxe tritt mit ertheilter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags vom 1. October dieses Jahres an in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen wegen Verbrechen und Polizeivergehen sind aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden eine Ausnahme gemacht ist.

#### §. 2.

Es bleiben neben der Strafprozeß-Ordnung in Kraft:

- 1) die Bestimmungen des §. 65 der Verfassung über die Einleitung der Untersuchung gegen ein Mitglied des Landtags und die Verhaftung eines solchen;
- 2) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeindeverwaltung, sowie des Forst-, Kameral- und Postdienstes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin, sowie zum Besten öffentlicher Anstalten ein Strafverfahren vorschreiben;
- 3) die Bestimmungen über das Strafverfahren bei Verbrechen der Militärpersonen.